



Beratung & Unterstützung

- für Eltern, die bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind
- für alle Eltern, die Kindesunterhalt geltend machen
- für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in Unterhaltsangelegenheiten.

Beratung und Unterstützung erhalten Sie im Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (Jugendamt) Mozartstraße 2-10, 52058 Aachen oder unter beistandschaften@mail.aachen.de

Beistandschaft für Ihr Kind

Sofern eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, können Sie kostenfrei für Ihr Kind jederzeit schriftlich beim Jugendamt die Einrichtung einer Beistandschaft für die

- Feststellung der Vaterschaft und/oder
- Geltendmachung der Unterhaltsansprüche

zur Vertretung Ihres Kindes im gerichtlichen Verfahren beantragen.

Voraussetzung ist, dass Sie sorgeberechtigt sind und das Kind sich in Ihrer Obhut befindet. Durch die Beistandschaft wird Ihre elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Eine Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit möglich.

Ansprechpartner*innen

Frau Simonis Tel.: 0241 432-45398
A, Ba – Bi, H – J, N

Frau Quilitzsch Tel.: 0241 432-45395
Bj – Bz

Frau Wiertz Tel.: 0241 432-45953
C – E, X – Z

Frau Dumoulin-Bergmann Tel.: 0241 432-45392
F, G, Ka, U – W

Frau Mucic Tel.: 0241 432-45010
Kb – Kz

Herr Jansen Tel.: 0241 432-45232
L

Frau Kuhle Tel.: 0241 432-45922
M, O – R, S – Sc

Frau Dannenberg Tel.: 0241 432-45391
Sd – Sz, T

Eine telefonische Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Beurkundungen:

Terminvereinbarungen sind online auf www.aachen.de unter dem Suchbegriff "Beurkundungen" möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf www.aachen.de

 Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10
52058 Aachen
Tel.: 0241 432-45001
Fax: 0241 432-45990
kinderjugendschule@mail.aachen.de

Stand 06/2021



www.aachen.de

stadt aachen


Vaterschaft



Die Bedeutung

Bekommen Sie als nicht verheiratete Frau ein Kind, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn Sie mit Ihrem Kind und dem Vater als Familie zusammen leben.

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist für jeden Menschen von großer Bedeutung. Erst nach einer wirksamen Vaterschaftsfeststellung wird der Vater des Kindes im Geburtseintrag beigeschrieben; auch erwirbt Ihr Kind erst durch die wirksame Vaterschaftsfeststellung gegenüber dem Vater Unterhaltsansprüche sowie Erb- und Rentenansprüche und den Anspruch auf Umgang. Bei der Beantragung von öffentlichen Leistungen könnte es hilfreich sein, dass die Vaterschaft festgestellt ist. Es empfiehlt sich, die Vaterschaft sofort nach der Geburt feststellen zu lassen.

Die Möglichkeiten

Der Vater Ihres Kindes kann **kostenfrei** beim Jugendamt oder beim Standesamt oder auch kostenpflichtig bei einem Notar in einer Urkunde seine **Vaterschaft anerkennen**. Eine Anerkennung der Vaterschaft ist auch schon vor Geburt des Kindes möglich. Diese Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter, gleichfalls in urkundlicher Form.

Wenn der Vater des Kindes nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft beantragen. Das Jugendamt kann Sie hierbei im Rahmen einer **Beistandschaft** unterstützen.

Unterhalt



Die Geltendmachung

Das Jugendamt informiert und berät Sie über Ihre Ansprüche und unterstützt Sie als Eltern insbesondere bei Fragen zum Kindesunterhalt, sofern sich das Kind in Ihrer Obhut befindet. Der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes kann nach Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des anderen Elternteiles errechnet und festgestellt werden. Um den Anspruch des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil rechtlich abzusichern, ist es ratsam, die Unterhaltsverpflichtung schriftlich in einer Urkunde festzulegen. Die **Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung** kann beim Jugendamt **kostenfrei** erfolgen.

Falls der andere Elternteil zu einer urkundlichen Festlegung der Verpflichtung nicht bereit ist, kann der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden. Auch hierbei kann das Jugendamt Sie im Rahmen einer **Beistandschaft** unterstützen.

Volljährige

Sie können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Beratung und Unterstützung des Jugendamtes bei der Geltendmachung Ihrer Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüche in Anspruch nehmen. Eine eventuell erforderliche gerichtliche Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber Ihren Eltern durch das Jugendamt ist nicht möglich.

Sorgerecht



Die gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet sind, haben Sie als Mutter die alleinige elterliche Sorge.

Aufgrund der Änderung des Kindschaftsrechtes ist es seit dem 01.07.1998 möglich, dass Sie auch ohne mit dem Vater des Kindes verheiratet zu sein, mit ihm die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Dazu müssen Sie und der Vater des Kindes eine Sorgeerklärung abgeben. Die **Beurkundung** dieser Sorgeerklärung kann **kostenfrei beim Jugendamt** oder auch kostenpflichtig bei einem Notar erfolgen. Die Sorgeerklärung kann ebenfalls bereits vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.

Wenn Sie als Mutter damit nicht einverstanden sind, kann der Vater nach der Neuregelung der elterlichen Sorge ab 19.5.2013 beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge stellen. Das Gericht überträgt die gemeinsame elterliche Sorge ganz oder teilweise beiden Eltern gemeinsam, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im gerichtlichen Verfahren erhalten Sie als Mutter Gelegenheit zur Stellungnahme. Nur wenn schwerwiegende Gründe dagegen sprechen, kann dem Vater noch die Erlangung des gemeinsamen Sorgerechts verwehrt werden. Ansonsten wird grundsätzlich vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl dient.

Das Jugendamt Ihres Wohnortes berät Sie über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Bei Bedarf erhalten Sie als Mutter eine Bescheinigung, dass kein entsprechender Eintrag ins Sorgeregister erfolgte.